

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und insbesondere seine Handhabung in Bezug auf die Kulturgüter im Eigentum des Hauses Baden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. durch welche Quelle die Öffentlichkeit sich zuverlässig und vollständig informieren kann über jene Gegenstände im Land Baden-Württemberg, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind;
2. welche Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (BGBl. I 2001, S. 2785) bestehen;
3. wie die Landesregierung das bestehende gesetzliche Instrumentarium zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bewertet und welchen Veränderungsbedarf sie sieht;
4. welche Erwartungen und Anforderungen der Bundesbeauftragte für Kultur Neumann zur Sicherung der verkaufsbedrohten badischen Kulturgüter an die Landesregierung gerichtet und welche Konsequenzen die Landesregierung daraus gezogen hat;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung generell ergreifen wird, um in Baden-Württemberg befindliche national wertvolle Kulturgüter zuverlässig und vollständig vor der Abwanderung ins Ausland zu sichern;

II.

1. eine Liste jener Kulturgüter vorzulegen,
 - a) die aus Sicht der Landesregierung unstrittig im Eigentum des Hauses Baden sind
 - und
 - b) die nach Auffassung des Hauses Baden in dessen Eigentum sind;
2. eine Liste jener Kulturgüter vorzulegen, die jetzt zur Veräußerung anstehen;
3. das Antragsverfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes für die national wertvollen Kulturgüter in der unter 1. a) erbetenen Liste einzuleiten.

25.10.2006

Vogt, Heberer, Stober
und Fraktion

Begründung

In der jüngsten Diskussion um die Kulturgüter des Hauses Baden ist die Bedeutung des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes über Fachkreise hinaus ins öffentliche Bewusstsein gekommen. Es könnte notwendig sein, landes- und kulturgeschichtlich bedeutsame Kulturgüter im Eigentum des Hauses Baden durch gesetzlichen Schutz für die Öffentlichkeit zu bewahren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2006 Nr. 7902.40 – 1/326 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. durch welche Quelle die Öffentlichkeit sich zuverlässig und vollständig informieren kann über jene Gegenstände im Land Baden-Württemberg, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind;*

Die Gegenstände, die in Baden-Württemberg eingetragen sind, können im „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ eingesehen werden. Abgedruckt ist die Aufstellung als Teil A der aus zwei Teilen bestehenden „Bekanntmachung der Gesamtverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive“ mit Stand vom April 1999 im Bundesanzeiger des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Mai 1999. Eine aktualisierte Fassung ist in Vorbereitung.

Die Gesamtverzeichnisse sind auch über das Internet zugänglich. Die aktuelle Liste „VuB – Kulturgüter – Gesamtverz. Kulturgut (Teil A) – (SV 1402)“ ist zusammen mit der Liste „VuB Kulturgüter – Gesamtverz. Archive (Teil B) – (SV 1402)“ im Internet unter www.zoll.de zu finden.

2. *welche Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (BGBl. I 2001, S. 2785) bestehen;*

In Baden-Württemberg wird das Gesetz ohne Ausführungsbestimmungen unmittelbar angewandt.

3. *wie die Landesregierung das bestehende gesetzliche Instrumentarium zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bewertet und welchen Veränderungsbedarf sie sieht;*

Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich das bestehende gesetzliche Instrumentarium bewährt. Ein aktueller Veränderungsbedarf besteht nicht.

4. *welche Erwartungen und Anforderungen der Bundesbeauftragte für Kultur Neumann zur Sicherung der verkaufsbedrohten badischen Kulturgüter an die Landesregierung gerichtet und welche Konsequenzen die Landesregierung daraus gezogen hat;*

Es besteht Einigkeit mit dem Beauftragten für Kultur und Medien, dass national wertvolles Kulturgut gesichert werden muss.

5. *welche Maßnahmen die Landesregierung generell ergreifen wird, um in Baden-Württemberg befindliche national wertvolle Kulturgüter zuverlässig und vollständig vor der Abwanderung ins Ausland zu sichern;*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Kulturgutschutzgesetzes zwei Sachverständigenausschüsse berufen. Beiden Gremien gehören jeweils fünf Sachverständige an, die regelmäßig zu Sitzungen zusammenkommen. Aufgabe dieser Gremien ist die Begutachtung von Eintragungsanträgen einerseits und die Erörterung spezifischer Fragestellungen des Kulturgutschutzes andererseits.

Unabhängig von der Arbeit dieser Gremien bleiben die Kultureinrichtungen des Landes aufgefordert, mitzuteilen, wenn Kulturgüter in die bundesweite Kulturgutschutzliste aufgenommen werden sollen.

II.

1. *eine Liste jener Kulturgüter vorzulegen,*

a) die aus Sicht der Landesregierung unstrittig im Eigentum des Hauses Baden sind

und

b) die nach Auffassung des Hauses Baden in dessen Eigentum sind;

2. *eine Liste jener Kulturgüter vorzulegen, die jetzt zur Veräußerung anstehen;*

Der zwischen dem Land und dem Haus Baden vorgesehene Vergleich über die eigentumsrechtliche Zuordnung einer Vielzahl bedeutender Kulturgüter hat als wesentliches Ziel die endgültige Klärung des Eigentums an den Sammlungen und Beständen und die Sicherung für das Land.

Zwar lassen sich die Bestände je nach historischem Schicksal, Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen und gutachtlichen Stellungnahmen in verschiedene Zuordnungsgruppen zusammenfassen.

Das Alter und die wechselvolle Geschichte der einzelnen Gegenstände erschweren die eigentumsrechtliche Zuordnung. Um hier soweit als möglich eine Klärung herbeizuführen, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Expertengruppe mit namhaften Fachwissenschaftlern eingesetzt.

Das Haus Baden hat in der jüngsten Vergangenheit auf der Grundlage historischer Erwerbstatbestände wiederholt das Eigentum an sämtlichen in Rede stehenden Kulturgütern beansprucht.

Eine Liste der betroffenen Ministerien von zum Verkauf vorgesehenen Kulturgütern gibt es nicht.

3. das Antragsverfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes für die national wertvollen Kulturgüter in der unter 1. a) erbetenen Liste einzuleiten.

Nach weiterer Klärung der Eigentumsverhältnisse wird geprüft werden, ob und gegebenenfalls für welche Gegenstände ein Antragsverfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet wird.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst